

GEMEINDE REICHSHOF

BEGRÜNDUNG

gemäß § 5 Abs. 5
Baugesetzbuch (BauGB)

zur

78. Änderung
des Flächennutzungsplanes

„Ortslage Erdingen“

TEIL 2 UMWELTBERICHT

Stand: 27.10.2011

Bearbeitung:

hellmann + kunze reichshof
Umweltplanung und Städtebau
Rehwinkel 15
51580 Reichshof



Tel.: 02297 / 9008-20
Fax: 02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Umweltbericht

zur

78. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Ortslage Erdingen“

Stand: 27.10.2011

Auftraggeber: Klinker-Zentrale GmbH
Herr Heinz Schmalenbach
Im Hof 6
51580 Reichshof

Auftragnehmer: hellmann + kunze reichshof
Umweltplanung und Städtebau
Rehwinkel 15
51580 Reichshof



Tel.: 02297 / 9008-20
Fax: 02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Sabine Nockemann-Hammeran
Landschaftsarchitektin AK NW

Inhalt

1. HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG	1
2. KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DER 78. ÄNDERUNG DES FLAECHENNUTZUNGSPLANES „ORTSLAGE ERDINGEN“	2
3. DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGE- LEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE	3
4. UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN.....	6
4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	7
4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt	8
4.3 Schutzgut Boden.....	9
4.4 Schutzgut Wasser.....	10
4.5 Schutzgut Klima und Luft	11
4.6 Schutzgut Landschaft	12
4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	13
4.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern.....	13
4.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation	14
4.10 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	14
5. ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS	16
5.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	16
5.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	16
6. ALTERNATIVENPRÜFUNG	16
7. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING).....	16
8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	17

Abbildungen, Tabellen

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum.....	3
Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltaus- wirkungen der 78. Änderung des FNP der Gemeinde Reichshof	14

1. HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG

Für die Belange des Umweltschutzes ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB bei der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichshof „Ortlage Erdingen“ eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der zu ändernden Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechend dem Planungsstand überprüft und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Obwohl der Flächennutzungsplan in der Regel keine Baurechte begründet, sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen bereits auf dieser vorbereitenden Planungsebene geprüft und bewertet werden.

Der vorliegende Umweltbericht umfasst die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch die im Rahmen der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgende Darstellung der Nutzungen in seinem räumlichen Geltungsbereich. Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale werden dargestellt und bewertet. Soweit möglich und erforderlich werden bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen dargestellt und bei der abschließenden Erheblichkeitsbeurteilung in Kap. 4.10 berücksichtigt.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichshof. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im vorbereitenden Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange wurde mit der Gemeinde Reichshof und dem Oberbergischen Kreis -Amt für Kreis- und Regionalentwicklung- abgestimmt. Das Ergebnis der Umweltprüfung basiert auf den vorliegenden Untersuchungen, Daten und den Erkenntnissen aus der Realnutzung- und Biotoptypenkartierung von April 2011.

Folgende Gutachten lagen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes vor und wurden ausgewertet:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Erdingen „Klinker-Zentrale““ (HELLMANN + KUNZE REICHSHOF, Reichshof, April 1997)
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 A „Erdingen - Erweiterung Klinker-Zentrale““ (HELLMANN + KUNZE REICHSHOF, Reichshof, Oktober 2011)

Die o. a. Unterlagen sowie weitere Informationen über die planungsrelevanten Schutzgüter aus thematischen Kartenwerken und Grundlagendaten wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen infolge der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes herangezogen.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden: ja, nein, teilweise, vorübergehend erheblich. Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z. B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z. B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen und durch Immissionen. Der Aufwand zur Erstellung von Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten nur durchschnittlichen Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen im Plangebiet unverhältnismäßig hoch. In diesem Fall erfolgen dann gutachterliche Abschätzungen auf Grundlage von Erfahrungswerten und Analogschlüssen.

2. KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DER 78. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „ORTSLAGE ERDINGEN“

Ziel der 78. Flächennutzungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von zusätzlichen Lagerflächen sowie einer Betriebsleiterwohnung in Erweiterung des vorhandenen Betriebsgeländes zu schaffen. Hierzu werden die bisher als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellten Flächen in „Mischgebiet“ geändert.

Für den räumlichen Geltungsbereich der 78. Änderung des FNP wird im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 2 A „Erdingen – Erweiterung Klinkerzentrale“ aufgestellt. Hierzu wird ein gesonderter Umweltbericht gem. § 2a BauGB erstellt.

Die Firma Klinker-Zentrale plant am Betriebsstandort in Reichshof-Erdingen zur Standortsicherung und Expansion des Betriebes eine Erweiterung des Betriebsgeländes zur Schaffung neuer Lagerflächen und die Errichtung eines Betriebsleitergebäudes. Die Erweiterungsflächen unterliegen aktuell überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung (Fettweide).

Der vorhandene Betrieb beschäftigt zurzeit bis zu 30 Mitarbeiter aus der näheren Umgebung, so dass die Erhaltung dieses Betriebes an dem vorhandenen Standort als notwendig angesehen wird. Durch die Erweiterung können ca. 10 neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Das Plangebiet ist über die vorhandenen Straßen bzw. die vorhandene betriebliche Erschließung von der „Odenspieler Straße“ aus bereits erschlossen. Die Erschließung der Erweiterungsfläche (Lagerfläche) erfolgt ausschließlich über den vorhandenen Wirtschaftsweg zwischen der „Odenspieler Straße“ und dem „Erdinger Weg“, der innerhalb des Geltungsbereichs des VBP als Straßenverkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ festgesetzt wird. Lediglich das Grundstück der Bauleiterwohnung wird über den Erdinger Weg erschlossen.

Die zusätzliche Schmutzwasserentsorgung des Betriebes erfolgt durch Herstellung einer abflusslosen Grube bis zum Ende der Kanalsanierungsarbeiten im Einzugsgebiet der Wiehltalsperre. Durch die Neubebauung ist nur mit einer geringfügigen Zunahme von Schmutzwasser (Neubau Lagerhalle, Bauleitergebäude) zu rechnen.

Nach den Vorgaben der Gemeinde Reichshof besteht eine Abwasserüberlassungspflicht. Somit erfolgt die Niederschlagswasserbeseitigung durch Anschluss an die vorhandenen Abwasserleitungen im Trennverfahren. Es ergeben sich keine besonderen Auflagen bzw. Einschränkungen durch Lage des Plangebietes innerhalb der Wasserschutzzone III.

In Abbildung 1 ist der Geltungsbereich der 78. Änderung des FNP der Gemeinde Reichshof dargestellt.

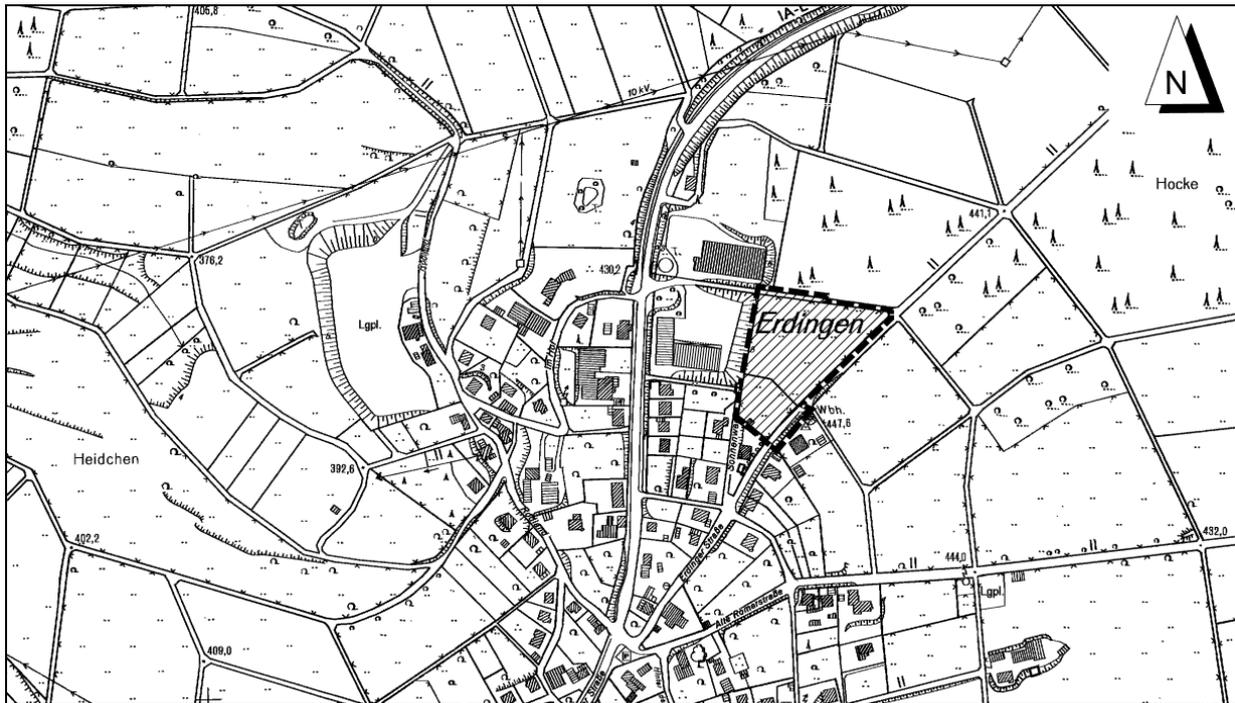


Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum
(Kartengrundlage: tim-online.de, Topographische Karte, o.M.)

Die Gesamtfläche des Änderungsbereiches umfasst ca. 1,13 ha. Sie setzt sich im Einzelnen aus folgenden Teilgebieten/Nutzungsarten zusammen:

	Bestand:	Planung:
Mischgebietsflächen:	-	ca. 10.200 m ²
Grünflächen:	-	ca. 1.100 m ²
Flächen für die Landwirtschaft:	ca. 11.300 m ²	-

3. DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTE UMWELTSCHUTZZIELE

In den Fachgesetzen sind für die Umweltschutzgüter Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen.

Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzgutebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Funktion im Naturhaushalt oder als Wasserlieferant). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen sind im Rahmen der Umweltprüfung für die 78. Änderung des FNP relevant und zu berücksichtigen:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch	TA Lärm BImSchG und Ausführungsverordnungen DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Biologische Vielfalt Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW Baugesetzbuch Landschaftsplan	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die <u>Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume</u> sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Der Planbereich liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Landschaftsplanes aber innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Er ist Bestandteil des Naturparks Bergisches Land.
Boden	Bodenschutzgesetz (Bund und Land NRW) Baugesetzbuch	Ziele der BodSchG sind <ul style="list-style-type: none"> - Der langfristige <u>Schutz des Bodens</u> hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - Die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten <u>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden</u> durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der <u>Gewässer</u> als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der <u>Schutz der Gewässer</u> vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft / Luftqualität	Bundesimmissionsschutzgesetz TA Luft	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der <u>Atmosphäre</u> sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (<u>Immissionen</u>) sowie <u>Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen</u> (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch <u>Luftverunreinigungen</u> sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Klima	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der <u>klimatischen Verhältnisse</u>) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW Landschaftsplan	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der <u>Landschaft</u> auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften <u>Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit</u> sowie des <u>Erholungswertes</u> von Natur und Landschaft. Ein Landschaftsplan liegt für das Plangebiet nicht vor. Mit Ausnahme des südöstlichen Teils (Betriebsleiterwohnung) befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG-5009-005). Er ist Bestandteil des Naturparks Bergisches Land.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch Denkmalschutzgesetz	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die <u>Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</u> zu berücksichtigen. <u>Bau- und Bodendenkmäler</u> sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Für das Plangebiet sind folgende Planungs- und Zielvorgaben festgelegt:

Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan NW (Teil B, Stand: 1995) ist das Plangebiet als Freiraumgebiet dargestellt.

Regionalplan

Im Regionalplan Teilabschnitt Region Köln (Stand: 2006) ist der Planbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit Überlagerung der Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ und „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines „generalisierten Wasserschutzgebietes“. Die Landesstraße L 324 ist als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“, dargestellt. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparkes „Bergisches Land“.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Reichshof ist das gesamte Plangebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Mit der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellten Grundstücksbereiche in „Mischgebiet“ abgeändert werden.

Die Bezirksregierung Köln hat die Anpassung an die Ziele der Landes- und Regionalplanung nach § 34 LPIG NRW am 24.05.2011 bestätigt.

Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan liegt für das Plangebiet nicht vor. Mit Ausnahme des südöstlichen Teils (Betriebsleiterwohnung) befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG-5009-005).

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Wiehltalsperre“ vom 20.06.1994.

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. Folgende schutzwürdige Bereiche liegen außerhalb des Wirkungsbereichs, getrennt durch Landesstraßen, in einer Entfernung von 500 m bis 900 m zum Projektgebiet:

- Erdinger Bachtal nordwestlich Erdingen (BK-5012-083)
- Streesharts-Bachtal, Unterlauf bei Meiswinkel (BK-5012-015)
- Zwei Quellrinnenkomplexe nördlich Springe (BK-5012-062)

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG NW sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Konkrete Hinweise über prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potentielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet und die nähere Umgebung nicht vor. Das Fachinformationssystem (FIS) der LANUV weist für das Messtischblatt MTB 5012 „Reichshof“ planungsrelevante Tierarten der Artengruppen Säugetiere (v. a. Fledermäuse), Vögel und Amphibien aus.

Durch das Planvorhaben werden deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten jedoch nicht zerstört, so dass der Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG nicht erfüllt wird (siehe auch Kap. 4.2, Kap. 4.9).

Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch die Aufstellung des VBP Nr. 2 A nicht zu erwarten.

4. UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 3 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen entwickelt, da die Aufstellung eines konkretisierenden Bebauungsplanes im Parallelverfahren vorgesehen ist.

4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung

Für den Menschen und seine Gesundheit sind mit der Änderung des Flächennutzungsplanes mögliche Umweltauswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld, Verkehrslärm, Luftschadstoffe, Gerüche und visuelle Beeinträchtigungen von Bedeutung.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Erdingen in einer nordwestexponierten Hanglage oberhalb des vorhandenen Betriebsgeländes. Die höchste Erhebung mit 447,6 m ü. NN befindet sich am Erdinger Weg im Bereich des ehemaligen Wasserspeichers. Der östliche Teilbereich des Plangebietes fällt von ca. 446 m ü. NN am Erdinger Weg in nordwestlicher Richtung auf max. 441 m ü. NN (Kante oberer Böschungsbereich des vorhandenen Betriebsgeländes) ab. Der westliche Teilbereich des Plangebietes befindet sich auf einem Höhenniveau von ca. 434 m ü. NN.

Das landwirtschaftlich geprägte Plangebiet wird im Norden durch einen Wirtschaftsweg begrenzt, im Osten stellt der Erdinger Weg die Plangebietsgrenze dar. An den Wirtschaftsweg im Norden grenzt eine Fichtenaufforstung jungen Baumholzalters an, im Norden geht das Gebiet in den freien Landschaftsraum mit überwiegend grünlandwirtschaftlicher Nutzung über. Im Süden grenzt zwischen Sonnenweg und Erdinger Weg freistehende Einfamilienhaus-Bebauung an. Westlich des Plangebietes befinden sich auf einem Höhenniveau von ca. 434 m ü. NN Gewerbebauten, insbesondere Lagerhallen, und gepflasterte Lagerflächen des vorhandenen Betriebsgeländes. Nördlich des Wirtschaftsweges schließt ein Kunststoff verarbeitender Betrieb an.

Weiterreichende Blickbeziehungen in den freien durch starken Wechsel von bewaldeten Kuppen, Höhenrücken und überwiegend grünlandwirtschaftlich genutzten Hang- und Tallagen geprägten Landschaftsraum bestehen insbesondere von der Plangebietsgrenze am Erdinger Weg auf die bewaldeten Lagen im Bereich der Wiehltalsperre bis ca. 3 km Entfernung. Entsprechend muss die visuelle Empfindlichkeit des Plangebietes gegenüber einer neuen Nutzung und einer ergänzenden Bebauung aufgrund des offenen Sichthorizontes als hoch angesehen werden.

Aufgrund der obengenannten Aspekte ist die natürliche Eignung der Landschaft für die landschaftsbezogenen Erholungsfunktionen aufgrund der vorhandenen topographischen und landschaftsstrukturellen Gegebenheiten im Plangebiet als mittel einzustufen.

Das Plangebiet ist Bestandteil des Naturparks Bergisches Land, einer reich und vielfältig ausgestatteten Kultur- und Erholungslandschaft im Einzugsgebiet der Ballungsräume am Rhein und an der Ruhr. Das direkte Plangebiet als Teilausschnitt dieses Landschaftsraumes dient

vorrangig der Feierabenderholung und der landschaftsbezogenen Erholung. Ausgewiesene Wanderwege sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Der Erdinger Weg gehört zum Wegenetz eines überregional bedeutsamen Radwegs mit herrlichen Sichtbeziehungen über die reich gegliederte Landschaft der Reichshofer Gemeinde. Das Plangebiet selbst hat keine direkte Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung.

Vermehrter LKW-Verkehr mit einhergehender Lärmbelastung ist nur eingeschränkt zu erwarten, da es sich bei dem geplanten Vorhaben um keine Produktionsstätte, sondern lediglich um eine Büro- und Lagerflächennutzung handelt. Der Zulieferverkehr wird sich weiterhin auf das bestehende Betriebsgelände konzentrieren. Eine unverträgliche zusätzliche Lärmbelastung durch LKW-Verkehr ist nicht zu erwarten, da auf der neuen Lagerfläche nur drei- bis fünfmal täglich eine Anlieferung mit Großlastern erfolgt. Alle anderen Liefervorgänge werden mit kleineren LKW vorgenommen. Die übrigen Ladevorgänge erfolgen mittels Staplern. Die Arbeitszeiten sind bis 18.00 Uhr begrenzt.

Da im östlichen Bereich nur eine Betriebsleiterwohnung eingeplant ist, geht von dieser Nutzung keine Lärmbelastung aus. Der Baukörper schirmt sogar noch die tiefer liegenden Gewerbeflächen in Richtung der umgebenden Wohnbebauung ab.

Zusammenfassende Beurteilung: Insgesamt sind im Hinblick auf das Schutzgut Mensch durch die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen erfolgte im Rahmen einer einmaligen Begehung des Plangebietes im April 2011. Das Plangebiet wird insbesondere durch folgende Nutzungs- und Biotopstrukturen geprägt:

- Grünland (Fettweide)
- Versiegelte Fläche, Straße (Asphalt, Pflaster)

Das Plangebiet wird überwiegend als Grünland (Fettweide) genutzt. Prägender Baumbestand befindet sich nur vereinzelt an der Plangebietesgrenze. Aufgrund der Struktur und der Artensammensetzung der vorgefundenen Nutzungs- und Biotopstrukturen ist die Bedeutung des direkten Plangebietes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen überwiegend als gering einzustufen. Von mittlerer Bedeutung sind die nordwestlich an das Plangebiet angrenzenden vorhandenen Gehölzbiotope auf den Abtragsböschungen, die v. a. Vögeln, Kleinsäugetern und Insekten einen Brut-, Nahrungs- oder Rastplatz bieten können.

Bruthöhlen und Horste konnten im Rahmen der Begehung nicht festgestellt werden, da die Gehölz- und Baumbestände ein zu geringes Alter aufweisen

Das im Rahmen der Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich ermittelte ökologische Kompensationsdefizit in Höhe von 24.689 Ökopunkten wird zu 50% (= 12.345 Ökopunkte) über das Ökokonto der Gemeinde Reichshof (Maßnahme 1.6; Grünlandextensivierung bei Schönenbach) abgelöst. Das verbleibende Defizit von 12.345 Ökopunkten wird auf dem Grundstück Gemarkung Wildberg-Erdingen, Flur 36, Flurstück 32 durch die Maßnahme E 1 (Grünlandextensivierung) nachgewiesen und vertraglich gesichert.

Es liegen keine konkreten Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „**besonders / streng geschützter Arten**“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planungsraum, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Wohnbauvorhaben zerstört werden könnten, vor.

Die Berücksichtigung der sog. planungsrelevanten Arten erfolgt durch Auswertung der Artenlisten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Mess-tischblatt 5012 „Reichshof“ und die im Plangebiet vorkommenden Biototypen (Gebüsch, Fettweise / Fettweide).

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben jedoch keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o. g. Arten zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergibt sich nicht.

Zusammenfassende Beurteilung: Insgesamt sind im Hinblick auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt“ durch die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes nur Biotop-typen von untergeordneter Bedeutung bzw. Empfindlichkeit betroffen. Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Bauvorhaben von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten auszugehen.

Durch die Änderung des FNP entstehen keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt“.

4.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß §1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Laut Bodenkarte NRW Blatt 5112 Freudenberg steht im überwiegenden Teilbereich des Plan-gebiets schluffige Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde (B3₂) mittlerer, z.T. geringer Sorptionsfähigkeit, geringer bis mittlerer nutzbarer Wasserkapazität, mittlerer Wasserdurchläs-sigkeit, mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit und stellenweise schwacher Staunässe an (vgl. Abb.2 „Böden im Planungsraum“). Seine Ertragsfähigkeit ist als gering bis mittel einzuschätzen. In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW (Geologischer Dienst NRW, 2004) ist die Braunerde bzw. Pseudogley-Braunerde nicht eingestuft.

Linsenartig befindet sich in einem kleinen nördlichen Teilbereich des Plangebiets Braunerde (B3₁), meist stark erodiert, stellenweise Ranker-Braunerde und Ranker mit einer geringen Sorptionsfähigkeit, geringen nutzbaren Wasserkapazität, mittleren bis hohen Wasserdurchlässigkeit und einer geringen natürlicher Ertragsfähigkeit. In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW (Geologischer Dienst NRW, 2004) ist diese Braunerde in die Schutzwürdigkeitsstufe 3 (besonders schutzwürdig) für das Biotopentwicklungspotenzial eingestuft.

Gemäß der Unteren Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises liegen keine Angaben über Altablagerungen bzw. Altlasten-Verdachtsflächen für das Plangebiet vor.

Gemäß der Digitalen Bodenbelastungskarte des Oberbergischen Kreises kann zur Zeit nicht ausgeschlossen werden, dass im Boden des Plangebietes gemäß unserer Auswertung die Vorsorgewerte nach der Bundesbodenverordnung bzgl. der Parameter Blei, Cadmium, Nickel und Zink überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- und Maßnahmenwerte, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, ist jedoch nicht zu erwarten. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden sollte aus bodenschutzrechtlicher Pflicht im Plangebiet verbleiben.

Der Oberbergische Kreis - Untere Landschafts- und Bodenschutzbehörde - hat in der Veröffentlichung „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis“ (Oberbergischer Kreis; Untere Landschafts- und Bodenschutzbehörde, 2001) die im Kreis vorkommenden Böden in Kategorien eingestuft. Gemäß dem Bewertungsverfahren, nach welchem der Eingriff in den Boden beurteilt werden soll, ist die im Plangebiet überwiegend vorkommende Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde (B3₂) und Braunerde, meist stark erodiert, stw. Ranker-Braunerde und Ranker (B3₁) der Kategorie I (Böden mit allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes) zuzuordnen.

Zu berücksichtigen ist, dass durch das Bauvorhaben in einem Umfang von ca. 10.477 m² Grünland aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen wird.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Neuversiegelung erhebliche, nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

4.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG).

Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise: Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Oberflächenwasser

Oberflächengewässer kommen innerhalb des Plangebiets und im eingriffsrelevanten Bereich nicht vor.

Grundwasser

Das unterdevonische Ausgangsgestein weist als Kluftgrundwasserleiter mit mäßiger bis sehr geringer Trennfugendurchlässigkeit so gut wie keine Grundwasservorkommen auf und ist daher für die Grundwassergewinnung fast ohne Bedeutung. Dem Grundwasser kommt somit insgesamt eine allgemeine Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu. Die Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Bauvorhabens ist somit als gering einzustufen.

Es ergeben sich keine weiteren besonderen Auflagen durch Lage des Plangebietes innerhalb der Wasserschutzzone III.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Infolge der Mischgebietesausweisung führt die zusätzliche Bodenversiegelung zwar zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung, die allerdings im Plangebiet aufgrund der natürlichen Standortgegebenheiten als gering einzustufen ist.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind durch 78. Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar.

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt auch die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit bis zu 1.100 mm Jahresniederschlag, einer mittleren Temperatur von 0 bis -1° C im Januar und einer Mai/Juli- Mitteltemperatur von 13° C.

Die Lage des Plangebietes ist nur lokal- bzw. geländeklimatisch bedeutsam. Die im Plangebiet vorhandenen und an das Plangebiet angrenzenden Grünlandbereiche sind lokal bedeutsame Kalt- und Frischluftentstehungsflächen. Die sich in der Nacht bildende Kaltluft fließt, gemäß den vorhandenen Gegebenheiten, vom Plangebiet aus in tiefere Lagen. Darüber hinaus erfüllt das Plangebiet keine ausgeprägten bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichs- und Schutzfunktionen. Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für den Planbereich nicht vor.

Die Mischgebietsausweisung wird sich auf die kleinklimatische und lufthygienische Situation im Änderungsbereich nur unerheblich auswirken, da eine ständige Zufuhr von Frischluft aus dem Umland gewährleistet ist.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Klima und Luft sind durch die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Im Plangebiet bestimmt die intensive Grünlandnutzung in Hang- und Kuppenlage das Landschaftsbild. Nördlich angrenzend befindet sich ein junger Fichtenforst, in Kuppenlage östlich des Erdinger Weges schließt sich ein mittelalter Eichen-Buchen-Waldbestand an. Prägender Gehölzbestand entlang des Erdinger Wegs ist nur punktuell vorhanden. Besondere weitreichende Sichtbeziehungen bestehen aufgrund der westexponierten Hanglage und der besonderen Höhenlage in Richtung Wiehltalsperre. Entsprechend muss die visuelle Empfindlichkeit des Plangebietes gegenüber einer neuen Nutzung und ergänzenden Bebauung aufgrund des offenen Sichthorizontes als mittel - hoch angesehen werden.

Erhebliche visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes als Folge der geplanten Bebauung sind aufgrund der geplanten Grundstücksbegrünungen und der baugestalterischen Festsetzungen nicht zu erwarten. Durch das Tieferlegen der neuen Lagerflächen und einer entsprechenden Eingrünung des Geländes erfolgt eine Minimierung der Belastungen für das Landschaftsbild. Die weitreichenden Blickbeziehungen in den freien durch starken Wechsel von bewaldeten Kuppen, Höhenrücken und überwiegend grünlandwirtschaftlich genutzten Hang- und Tallagen geprägten Landschaftsraum in Richtung Wiehltalsperre, werden auch weiterhin möglich sein.

Das Plangebiet ist Bestandteil des Naturparks Bergisches Land. Der Erdinger Weg gehört zum Wegenetz eines überregional bedeutsamen Radwegs mit herrlichen Sichtbeziehungen über die reich gegliederte Landschaft der Reichshofer Gemeinde. Das Plangebiet selbst hat keine direkte Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung.

Das Landschaftsbild wird im Plangebiet vollständig verändert. Eine vollständige Wiederherstellung des Landschaftsbildes nach Beendigung des Eingriffs ist nicht möglich, doch erfolgt eine Neugestaltung des Landschaftsbildes. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden dadurch minimiert, dass der Gebäudekomplex und die Lagerfläche durch Tieferlegen des Geländes und Begrünung der Abtragsböschungen abgeschirmt und weitreichende Sichtbeziehungen vom Erdinger Weg in Richtung Wiehltalsperre erhalten bleiben werden.

Zusammenfassende Beurteilung: Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsorientierten Erholung sind durch die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z. B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z. B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten sind.

Im Plangebiet sind keine Baudenkmäler oder Anlagen mit o.a. Ausprägung vorhanden. Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Ihr Vorhandensein ist allerdings nicht auszuschließen. Die mögliche Entdeckung von Bodendenkmälern bei Bodeneingriffen ist unverzüglich der Stadt Gummersbach nach §§ 15 und 16 DSchG NRW anzuzeigen.

Zusammenfassende Beurteilung: Durch die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes sind voraussichtlich keine erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

4.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Zusammenfassende Beurteilung: Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter führt zu dem Ergebnis, dass die 78. Änderung des FNP nur teilweise zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden führt. Sich kumulierende Wechselwirkungen, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich dieser Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar.

Für die übrigen Schutzgüter ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Demzufolge kommt es nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen zwischen den Schutzgütern.

Es sind **keine** über die bereits beschriebenen Vorbelastungen hinausgehenden erheblichen Umwelt beeinträchtigenden **Wechselwirkungen** zwischen den relevanten Schutzgütern erkennbar.

4.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bereits bei der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu beurteilen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen entwickelt, da die Aufstellung eines konkretisierenden Bebauungsplanes im Parallelverfahren vorgesehen ist.

4.10 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die in Kap. 4.1 bis 4.8 dargestellten Umweltauswirkungen werden nachfolgend tabellarisch aufgelistet und unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich ihrer verbleibenden Erheblichkeit beurteilt:

Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens			
Schutzgut / Thema	Bedeutung / Empfindlichkeit	Erhebliche Beeinträchtigung	Erläuterung
Mensch / Lärm	gering	nein	<ul style="list-style-type: none"> Zusätzliche Lärm und Schadstoffimmissionen bleiben voraussichtlich unterhalb der Grenzwerte
Mensch / Erholung	gering - mittel	nein	<ul style="list-style-type: none"> Radweg mit überregionaler Bedeutung und bedeutenden Sichtbeziehungen bleibt erhalten. Eingrünung des Erweiterungsgeländes
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Biotopfunktion	gering	nein	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Grünland > ja, planexterne Kompensation Erhalt der wertvollen Gehölz- und Baumbestände
Boden	gering - mittel	ja	<ul style="list-style-type: none"> Vollversiegelung, teilweise, planexterne Kompensation, teilweise
Wasser (GW)	gering	nein	<ul style="list-style-type: none"> Einschränkung Grundwasserneubildung gering
Wasser (OF)	gering	nein	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung OF-Abfluss Keine Belastung von Oberflächengewässern
Klima / Luft	gering	nein	

Schutzgut / Thema	Bedeutung / Empfindlichkeit	Erhebliche Beeinträchtigung	Erläuterung
Landschaftsbild	mittel - hoch	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Grünland < ja, aber teilweise landschaftsge-rechte Neugestaltung • Begrünung der Abtrags-böschungen mit mittel- bis hochwachsenden Gehölzen • Erhalt Sichtbeziehungen
Erholung (freie Landschaft)	gering	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Erholungswege bleiben erhal-ten • Erhalt Sichtbeziehungen
Kultur- und sonstige Sach-güter	gering	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht vorhanden
Wechselwirkungen	gering	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Keine umweltbeeinträchtigen-den erheblichen Wechselwir-kungen

Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichshof

5. ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS

5.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ortslage Erdingen“ der Gemeinde Reichshof sind die unter Punkt 4 dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Es wird deutlich, dass für die umweltrelevanten Schutzgüter Mensch, Biotope, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen sind teilweise für das Schutzgut Boden zu erwarten.

5.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die aktuellen Nutzungen beibehalten. Erhebliche Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Beibehaltung der aktuellen Nutzungen nicht zu erwarten.

6. ALTERNATIVENPRÜFUNG

Alternative Standorte wurden nicht geprüft, da sich die Klinkerzentrale auf angrenzenden Flächen bedarfsgerecht erweitern möchte.

7. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Das Monitoring bzw. die Umweltüberwachung bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der Durchführung der mit der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes verbundenen Maßnahmen. Die Umweltüberwachung hat allerdings bei der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes nur sehr geringe Bedeutung, da er in der Regel keine Baurechte begründet. Die Maßnahmen der Umweltüberwachung beziehen sich daher regelmäßig nur auf Darstellungen, die Baurechte unmittelbar begründen. Dies ist hier nicht der Fall.

Für das Monitoring ist die Gemeinde Reichshof zuständig. Die Gemeinde Reichshof benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam geworden ist.

Die Gemeinde Reichshof wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung im Rahmen ihrer Bauaufsicht durchführen.

8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wird auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Auswirkungen des Planvorhabens werden abschließend entsprechend dem heutigen Planungsstand der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt beurteilt:

Mit der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ortslage Erdingen“ soll durch die Erweiterung des Betriebsgeländes eine Standortsicherung der Klinkerzentrale erfolgen.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung der voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen (s. Tabelle 1) verdeutlicht, dass mit Ausnahme des Schutzgutes Boden voraussichtlich keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter eintreten werden.